

## **Bekanntmachung**

### **Satzung**

#### **über die Erhebung eines Gästebeitrags in der Stadt Bad Münster am Deister (Gästebeitragssatzung GB-S) vom 03.12.2020 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.06.2024**

#### **- 3. Änderungssatzung -**

Aufgrund § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Münster am Deister in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrags in der Stadt Bad Münster am Deister (Gästebeitragssatzung GB-S) vom 03.12.2020 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.06.2024 wird wie folgt geändert:

#### **§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Die Stadt Bad Münster am Deister ist für ihren Ortsteil Bad Münster als Kurort staatlich anerkannt. Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen), und für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen, erhebt die Stadt Bad Münster einen Gästebeitrag nach Maßgabe dieser Satzung. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften, bleibt unberührt.

#### **§ 10 erhält folgende Fassung:**

(1) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Gästebeitrags nach dieser Satzung erforderlichen, personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der GeTour mbH bzw. Stadt Bad Münster gemäß Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. § 1 Abs. 1, § 3 und § 5 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 66) und § 11 NKAG in der jeweils gültigen Fassung und den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Stadt Bad Münster darf, soweit eine Erhebung beim Betroffenen nicht zum Ziel führt oder nicht erfolgversprechend ist, Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei ihren für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erheben und verarbeiten (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO). Das kann auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.

(2) Die Daten dürfen von den datenverarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen

Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Art. 25 und 32 DSGVO zu treffen. Dies gilt auch, soweit die Daten im elektronischen Abrechnungssystem von einem Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 DSGVO verarbeitet werden.

(3) Die Verarbeitung von Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO (Gesundheitsdaten – Nachweis einer Schwerbehinderung) erfolgt auf Grundlage einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit § 11 NKAG i. V. m. § 29c Abs. 2 AO i. V. m. Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO. Es werden in diesem Rahmen nur Daten erhoben, die das Bestehen des Ermäßigungstatbestandes bestätigen. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

(4) Die personenbezogenen Daten werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 b und Abs. 3 Nr. 2 NKAG in Verbindung mit den §§ 169 – 171 AO und zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen nach in der Regel 10 Jahren gelöscht.

## **Artikel II**

Diese 3. Änderungssatzung tritt nach der Bekanntmachung ab 01.01.2025 in Kraft.

Bad Münde, den 13.12.2024

Barkowski  
Bürgermeister